

Ortsgemeinde Ettringen

Vorlage Nr. 025/542/2024

Beschlussvorlage

TOP

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Verfasser:
Bearbeiter: Markus Hermann
Fachbereich 2

Datum:
11.07.2024

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-54

| Gremium | Status | Termin | Beschlussart |
|---------|--------|--------|--------------|
|---------|--------|--------|--------------|

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Die Hebesatzsatzung ist Bestandteil der Niederschrift.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | |
|---|--|----|------|------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ein- stimmig | <input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss |
|---|--|----|------|------------|--|---|

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 36 Grundsteuergesetz findet auf den 01.01.2025 eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge statt.

Bedingt durch die sog. „Grundsteuerreform“ wurde jedes Grundstück neu bewertet.

Die Finanzämter haben neue Grundsteuermessbescheide mit entsprechenden Steuermessbeträgen erlassen, welche mit dem jeweiligen Hebesatz der Ortsgemeinde multipliziert werden. Hieraus ergibt sich dann die jeweilige Steuerschuld. In der Folge bedeutet dies, dass jeder Steuerpflichtige für das Jahr 2025 einen neuen Dauerabgabenbescheid erhält.

Damit die entsprechenden Abgabenbescheide erlassen werden können, ist eine gesetzliche Grundlage für die Hebesätze erforderlich. Diese wurde bisher in den Festsetzungen der entsprechenden Haushaltssatzung geschaffen.

Sofern die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr nicht vor dem 01.01.2025 veröffentlicht werden kann, wird seitens der Verwaltung zur Rechtssicherheit empfohlen, die Realsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2025 mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A 345 v.H.
- Grundsteuer B 465 v.H.
- Gewerbesteuer 400 v.H.

Die Hebesätze sind gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 unverändert!

| | | | | |
|--|---|-------------------------------|---------------------------------------|-----------------|
| Finanzielle Auswirkungen? | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | | | | |
| Veranschlagung | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2024 | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2024 | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, mit € | Buchungsstelle: |

Anlagen: